

amtliche Bekanntmachung

005 K 008/23



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 11. Oktober 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

das im Grundbuch von Borgholz Blatt 78 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd Nr. 1: Gemarkung Borgholz, Flur 4, Flurstück 485 Gebäude- und Freifläche, Am Lullberg 13; 692 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus in massiver Fertigungsbauweise mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1977, und mit einer Doppelgarage, Baujahr vermutlich 1978/1980. Ferner ist ein völlig durchfeuchtetes, abbruchreifes Nebengebäude im Erdreich (Außenkeller) anscheinend ohne Baugenehmigung, vorhanden. Die Wohnfläche beträgt ca. 114 m² im Erdgeschoss. Es bestehen teilweise Feuchtigkeitsschäden, Renovierungs- und Modernisierungs- und Entrümpelungsbedarf. Es besteht eine Dachterrasse über der Keller-Erweiterung. In der Garage ist eine Kfz - Reparaturgrube.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 75.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 06.05.2024